



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

31. Januar 2017

Nr. 2017-53 R-750-18 Motion Christian Arnold, Seedorf, zu Umsetzung vom Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE); Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 14. Dezember 2016 reichten Landrat Christian Arnold, Seedorf, als Erstunterzeichner sowie die Landräte Alois Arnold (1981), Bürglen, und Martin Huser, Unterschächen, als Zweitunterzeichner eine Motion zu Umsetzung vom Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) ein.

In der Motion wird der Regierungsrat ersucht, das Projekt Wasserkraftnutzung am Alpbach aktiv voranzutreiben. Eine Doppelnutzung des Wassers (Trinkwasser und Wasserkraft) sollte dabei klar Priorität haben. Die entsprechende Konzession zur Nutzung der Wasserkraft am Alpbach sollte dem Landrat bis spätestens Ende 2017 vorgelegt werden.

Sollte dies nicht möglich sein, müsste das SNEE angepasst und dem Landrat erneut zur Kenntnis gebracht werden, so die Forderung der Motion. Der Alpbach sei ein wesentlicher Bestandteil des SNEE. Er sei von der Regierung seit Jahren für die Stromproduktion vorgesehen, denn nirgends im Kanton Uri gebe es einen Bach mit ähnlich grossem, ungenutztem Potenzial. Seit mehreren Jahren würden Gespräche laufen, um ein Kraftwerkprojekt am Alpbach zu ermöglichen, halten die drei Landräte in ihrer Motion fest. Bisherige Bemühungen scheiterten mitunter am Widerstand der Erstfelder Bevölkerung, die befürchte, dass die Trinkwasserquellen im Erstfeldertal nicht mehr im heutigen Umfang genutzt werden könnten. Als neuen Lösungsansatz verfolge die Regierung nun eine Doppelnutzung des Wassers. Die vom Bundesrat auf den 1. Januar 2017 beschlossene Senkung der Vergütungssätze für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) stelle allerdings insbesondere beim Alpbach die Wirtschaftlichkeit des Projekts in Frage. Deshalb sei es nun notwendig, dass bis Ende 2017 eine Lösung am Alpbach auf dem Tisch liege, respektive eine Konzession durch den Landrat erteilt werden könne.

Sollte dies nicht gelingen, müsse das SNEE früher als geplant angepasst werden, halten die Motionäre fest. Insbesondere wäre es bei einem Scheitern des Projekts am Alpbach nicht zielführend, weiterhin ganze Talschaften wie das gesamte hintere Schächental von der Wasserkraft- und Windnutzung auszuschliessen.

II. Antwort des Regierungsrats

SNEE

Der Kanton Uri besitzt ein Potenzial an ungenutzten Ressourcen zur Stromproduktion aus Wasser. Geplante neue Kraftwerksanlagen stehen jedoch oft im Widerspruch mit berechtigten Interessen des Landschafts- und Umweltschutzes. So wurden Anlagen in schutzwürdigen Landschaften (BLN-Gebiet Maderanertal) oder in noch unberührten Flussläufen geplant. Um eine umfassende und faire Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Steigerung der Stromproduktion wie auch den Anliegen des Landschafts- und Umweltschutzes zu ermöglichen, hat der Kanton Uri das SNEE geschaffen. Das Konzept zeigt auf, wo Anlagen zur Stromproduktion erstellt werden können und wo Landschaften und Fliessgewässer ungeschmälert erhalten bleiben sollen. Der Hauptnutzen des SNEE besteht darin, dass die verschiedenen berechtigten öffentlichen Interessen in einem ausgewogenen Mass aufeinander abgestimmt werden. Dieses schweizerische Pionierwerk wurde im September 2013 vom Landrat zur Kenntnis genommen und in Verträgen mit den Korporationen Uri und Ursern gesichert. Auch die Umweltverbände unterstützen grundsätzlich das SNEE. Der Landrat hat zudem am 31. August 2016 mit deutlichem Mehr beschlossen, die raumrelevanten Bestandteile des SNEE im Richtplan zu verankern. Dies gilt auch für die im SNEE definierten Grundsätze zu den Nutzungsmöglichkeiten der Wind- und der Sonnenenergie.

In den vergangenen vier Jahren wurde das SNEE konsequent umgesetzt. Im Urserntal wurde das Schutzreglement für den Teilbereich Uri Süd mit der Vergabe der Konzession an der Witenwassernreuss (KW Realp II) respektive der Erteilung der Baubewilligung aktiviert. Im Teilbereich Uri Mitte wurde das Schutzreglement mit der Vergabe der Konzession am Chärstelenbach (KW Bristen) respektive der Erteilung der Baubewilligung aktiviert. Dass in einem BLN-Gebiet überhaupt der Bau eines Wasserkraftwerks möglich wurde, geht in erster Linie auf das SNEE zurück. Nur dank der gesamtkantonalen Abwägung zwischen Schutz und Nutzung kann das Wasserkraftpotenzial des Chärstelenbachs zur Stromproduktion genutzt werden. Ohne SNEE wäre ein KW Bristen wohl nicht möglich gewesen. Zudem wurde im Bereich Uri Mitte auch das Kraftwerk Gurtellen erweitert, das dank des SNEE im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von tieferen Restwassermengen profitieren konnte. Auch das Schutzreglement für den letzten Teilbereich Uri Nord ist bereits beschlossen. Der Landrat hat die Aktivierung des Schutzreglements mit der Vergabe der Konzession für das KW Schächen im September 2016 einstimmig gutgeheissen. Beim KW Schächen hatte das SNEE einen massgeblichen Einfluss auf die Höhe der Restwassermengen. Dies wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks aus. Weitere Kraftwerkprojekte, die gemäss SNEE möglich sind, sind in der Planung teilweise weit fortgeschritten. Dazu zählen das KW Fellital oder KW Meiental.

Das SNEE konnte seit 2013 weitestgehend sehr erfolgreich umgesetzt werden. Das Konzept hat die Realisierung mehrerer Kraftwerksprojekte ermöglicht oder massgeblich beschleunigt. Im Gegenzug wurden Wasserläufe, die einen hohen Wert für die Natur und die Landschaft aufweisen, vollständig geschützt. Die entsprechenden Schutzreglemente sind entweder in Kraft oder die Inkraftsetzung ist vom Landrat beschlossen. Es ist zudem vorgesehen, alle zehn Jahre einen Wirkungsbericht über das SNEE zu erstellen. Dieser soll aufzeigen, ob und in welchem Mass die Schutz- und Nutzungsziele erreicht worden sind. Der Wirkungsbericht soll ebenfalls aufzeigen, ob Korrekturen am SNEE notwendig sind. Angesichts der langen Planungs- und Projektierungsphase, die Kraftwerksprojekten vorange-

hen, ist ein Wirkungsbericht nach zehn Jahren sinnvoll.

Alpbach

Der Alpbach im Urner Erstfeldertal ist das grösste noch nutzbare Gewässer im Kanton Uri. Ziel ist es, das effektiv zur Stromproduktion verfügbare Wasser möglichst optimal zu nutzen. Im SNEE ist die Nutzung des Alpbachs ab dem Gebiet Bodenberg vorgesehen. Die Nutzung des Alpbachs ist zudem ein wichtiger Teil der Vereinbarung mit der Korporation Uri vom 12. Juni 2013. Darin sind als Abgeltung für den Verzicht auf die Nutzungen der Korporationsgewässer (z. B. der Stierenbach) im Teilgebiet Uri-Nord eine Beteiligung am geplanten Kraftwerk sowie ein Anteil an den daraus resultierenden Wasserzinseinnahmen festgehalten. Das ursprünglich geplante KW Erstfeldertal sollte mit einem maximalen Potenzial von bis zu 64 GWh pro Jahr einen gewichtigen Beitrag zur Erreichung des Ausbauziels der Urner Gesamtenergiestrategie leisten. Der Kanton Uri könnte dabei von Wasserzinseinnahmen in der Grössenordnung von 900'000 Franken pro Jahr profitieren. Dank der Beteiligung des Kantons am Werk kann mit weiteren Einnahmen aus Dividenden und Beteiligungsenergie gerechnet werden. Das geplante Kraftwerk am Alpbach zählt daher für den Kanton zu den wichtigen Ausbauprojekten im Rahmen des SNEE.

Ein von den Gemeindewerken Erstfeld, der Elektrizitätswerk Altdorf AG und dem Kanton Uri geplantes Partnerwerk KW Erstfeldertal sah vor, das Wasser des Alpbachs im Gebiet Bodenberg zu fassen und mit einer Druckleitung nach Erstfeld zur neu geplanten Kraftwerkzentrale im Gebiet Niederhofen abzuleiten. In der Gemeinde Erstfeld regte sich allerdings starker Widerstand gegen dieses Projekt. Die Gemeinde bezieht ihr Trinkwasser aus fünf Quellen im Erstfeldertal. Drei der gefassten Quellen liegen in unmittelbarer Nähe des Alpbachs. Es handelt sich dabei um die Quellen Hellberg, Sagerberg und Schopfen. Diese Quellen sind vom Wasser des Alpbachs infiltriert. Bei den Quellen Kleeberg und Helltal liegt keine Infiltration durch den Alpbach vor. Die für das KW Erstfeldertal geplante Wasserfassung im Bodenberg wäre aber in die Trinkwasserschutzzone S2 der oben genannten Quelfassungen zu liegen gekommen. Gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV; SR 814.201) ist das Erstellen von Anlagen innerhalb der Schutzzone S2 nicht gestattet. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn die Gefährdung des Trinkwassers quantitativ und qualitativ ausgeschlossen werden kann. Das Projekt mit der Wasserfassung im Bodenberg sah deshalb einen Verzicht der Nutzung der drei bachbeeinflussten Quellen vor. Mit einem Ersatzkonzept, das auf Kosten des Kraftwerksprojekts den Anschluss an den Wasserverbund unteres Reusstal (WUR) vorsah, wäre die Versorgung der Gemeinde weiterhin gesichert gewesen. In Erstfeld stiess dieses Konzept auf Widerstand. Entsprechend wurde eine Volksinitiative «Zum Schutz unserer Trinkwasserquellen» am 8. März 2015 mit einem Ja-Anteil von über 95 Prozent angenommen. Der Gemeinderat setzte die «Verordnung zum Schutz von Trinkwasserquellen» auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Darin wird festgehalten, dass die bestehenden Trinkwasserquellen im heutigen Zustand qualitativ und quantitativ zu erhalten seien.

Derzeit prüft die Baudirektion im Auftrag des Regierungsrats die Wirtschaftlichkeit eines Kompromissvorschlags. Dabei soll sowohl die Nutzung der Trinkwasserquellen wie auch die Nutzung des Wassers zur Stromproduktion ab dem Gebiet Bodenberg ermöglicht werden (Doppelnutzung). Das zur Diskussion stehende Konzept geht davon aus, dass die beiden nicht bachbeeinflussten Quellen Helltal und Kleeberg wie bisher ganzjährig und ohne Einschränkungen als Trinkwasserquellen genutzt werden. Im Winter decken sie den heutigen Trinkwasserbedarf der Gemeinde Erstfeld zu 95 Prozent,

im Sommer zu 100 Prozent ab. Die drei bachbeeinflussten Quellen Hellberg, Sagerberg und Schopfen werden gemäss Konzept von November bis April ebenfalls teilweise zu Trinkwasserzwecken genutzt. Sie liefern die restlichen 5 Prozent des benötigten Trinkwassers im Winter. In den Sommermonaten würden drei Quellen nicht genutzt. Das Wasser würde direkt in den Alpbach abgeleitet. Dies entspricht weitgehend der bestehenden Praxis der Wasserversorgung Erstfeld, die heute schon während der Alpzeit aus Qualitätsgründen zeitweise die Quellen Hellberg, Sagerberg sowie Schopfen ausleitet. Mit der Doppelnutzung wäre es möglich, weiterhin alle bisherigen Quelfassungen im Erstfeldertal für die Trinkwasserversorgung zu nutzen. Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der für die Trinkwassernutzung erforderlichen Quellschüttung und der Wasserqualität wird gemäss Konzept mit verschärften baulichen und betrieblichen Auflagen für die Wasserfassung in den Bodenbergen praktisch vollständig ausgeschlossen.

Der Trinkwasserbedarf der Gemeinde Erstfeld könnte damit gemäss heutigem Kenntnisstand während des ganzen Jahrs mit Wasser aus dem Erstfeldertal gedeckt werden. Zusätzlich ist dennoch auf Kosten des Kraftwerksprojekts ein Anschluss an den WUR vorgesehen. Damit, sowie mit dem Grundwasserpumpwerk Jagdmatt, ist auch in Notsituationen die Trinkwasserversorgung in Erstfeld zu jeder Zeit sichergestellt. Das Konzept respektiert damit zum einen die Verordnung zum Schutz von Trinkwasserquellen der Gemeinde Erstfeld vom 21. Oktober 2015. Zum anderen kann eine Behörde gestützt auf die Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV; SR 814.201) das Erstellen von Anlagen oder weiteren Tätigkeiten in einer Grundwasserschutzzone S2 bewilligen, wenn eine Gefährdung und Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Mit dem zurzeit geprüften Lösungsansatz Doppelnutzung lässt sich somit nicht nur die Wasserkraftnutzung realisieren, sondern auch die qualitative (keine Nutzung der bachbeeinflussten Quellen im Sommer wegen Wasserqualitätsproblemen) und quantitative Trinkwasserversorgung (Grundwasserpumpwerk Jagdmatt und zusätzlicher Anschluss an den WUR) der Gemeinde Erstfeld wesentlich verbessern.

Der Regierungsrat hat aufgrund dieser Überlegungen im April 2016 entschieden, vertiefte Abklärungen zur Wirtschaftlichkeit der Doppelnutzung in Auftrag zu geben. Bis Ende Mai 2017 liegen die entsprechenden Ergebnisse vor. Ist die Wirtschaftlichkeit gegeben, soll die Doppelnutzung des Wassers favorisiert werden.

KEV-Kürzung

Auf den 1. Januar 2017 hat der Bund die Vergütungssätze der KEV angepasst. Das ist kein unüblicher Schritt: Der Bund prüft periodisch die Berechnung der Gestehungskosten sowie der Vergütungssätze der KEV-Anlagen und passt die Vergütungssätze nötigenfalls den neuen Verhältnissen an. Er berücksichtigt dabei verschiedene Aspekte, wie zum Beispiel die Entwicklung der Technologien und deren Preise, ihre langfristige Wirtschaftlichkeit und die Bedingungen des Kapitalmarkts. Ab dem 1. Januar 2017 wurden die KEV-Sätze für die Wasserkraft nun gesenkt, da die Investitions- und die Kapitalkosten für Wasserkraftwerke ebenfalls gesunken sind. Damit will der Bund verhindern, dass Projekte «überbezahlt» werden. Tiefere KEV-Sätze bedeuten indes nicht zwingend, dass ein Projekt unwirtschaftlich wird. Ändern sich beispielsweise die Bedingungen am Kapitalmarkt, ändern sich die KEV-Sätze gleichermassen wie die Bedingungen für das Projekt. Es ist möglich, dass der Bund in den kommenden Jahren weitere Anpassungen der KEV-Sätze nach oben wie auch nach unten vornimmt.

Zu Antrag 1:

Das Projekt Wasserkraftnutzung am Alpbach ist aktiv voranzutreiben. Eine Doppelnutzung (Trinkwasser und Wasserkraft) des Wassers soll dabei klar Priorität haben. Die Konzession zum Projekt Alpbach soll dem Landrat bis Ende Jahr 2017 vorgelegt werden.

Für den Regierungsrat geniesst das Projekt Alpbach weiterhin hohe Priorität. Er treibt die entsprechenden Abklärungen zur Doppelnutzung aktiv voran und hat sich in seinem Grundsatzentscheid vom April 2016 für die Favorisierung der Variante Doppelnutzung ausgesprochen, sollte die Wirtschaftlichkeit gegeben sein. Im Rahmen des politischen Prozesses wurde bereits auch die Gemeinde Erstfeld in die Abklärungen miteinbezogen. Die Forderungen der Motionäre sind in diesen beiden Bereichen bereits erfüllt.

Bislang liegt dem Kanton ein Konzessionsgesuch zur Nutzung des Alpbachs vor, das aufgrund der offenen Fragen der Trinkwasserquellen allerdings noch nicht vollständig ist. Zudem wurden zwei Vorfragen eingereicht. Sollte sich die Doppelnutzung als wirtschaftlich erweisen, könnte die Erarbeitung eines vollständigen Gesuchs von einem oder mehreren Partnern vorangetrieben werden.

Es ist allerdings aus rein formellen Gründen völlig unrealistisch, dass dem Landrat bis Ende 2017 ein Konzessionsgesuch am Alpbach vorgelegt wird. Zum einen muss der Eingang eines vollständigen Konzessionsgesuchs gemäss neuer Gewässernutzungsverordnung (GNV; RB 40.4105) im Amtsblatt publiziert werden. Mit der Publikation beginnt eine Frist von 180 Tagen, während der ein allfälliges Konkurrenzgesuch eingereicht werden kann. Nach Ablauf der Publikationsfrist folgt das ordentliche Auflage- und Einspracheverfahren. Erfahrungsgemäss ist mit Einsprachen zu rechnen, die anschliessend an die Auflage bereinigt werden müssen. Dieser gesamte Prozess dürfte über ein Jahr in Anspruch nehmen, wodurch es unmöglich erscheint, dem Landrat bis Ende 2017 eine Konzession vorzulegen. Der entsprechende Antrag der Motion ist deshalb abzulehnen.

Zu beachten gilt es auch die Sorge der Erstfelder Bevölkerung um ihr Trinkwasser und den politischen Widerstand der Bevölkerung gegen die bisherigen Alpbach-Projekte. Ein revidiertes Kraftwerkprojekt muss von der Bevölkerung mitgetragen und akzeptiert werden. Der entsprechende politische Prozess wird ebenfalls Zeit in Anspruch nehmen.

Zu Antrag 2:

Sollte das Projekt Alpbach im Jahr 2017 nicht umgesetzt werden können, muss das SNEE angepasst werden und dem Landrat erneut zur Kenntnis gebracht werden.

Wie in der Antwort zu Antrag 1 ausgeführt, ist eine Umsetzung des Projekts Alpbach im Jahr 2017 schon aus formellen Gründen höchst unrealistisch. Das Projekt hat für den Regierungsrat aber weiterhin eine hohe Priorität. Eine Anpassung des SNEE aufgrund der Verzögerung am Alpbach drängt sich zum jetzigen Zeitpunkt indes in keiner Art und Weise auf. Dies, da zurzeit die Abklärungen, die eine Realisierung eines Kraftwerks am Alpbach ermöglichen sollen, weiterhin auf Hochtouren laufen. Sollte eine Doppelnutzung nicht wirtschaftlich sein, müssten andere Kraftwerk-Varianten am Alpbach evaluiert werden.

Bisher durch das SNEE geschützte Talschaften einzig aufgrund der Verzögerung am Alpbach zu öffnen, wie von den Motionären vorgeschlagen, ist nicht sinnvoll. Im Bereich Uri Nord befinden sich kei-

ne grösseren ungenutzten, im SNEE nicht vorgesehenen Wasserkraftpotenziale, die einen Verzicht auf den Alpbach kompensieren könnten. Im Schächental beispielsweise werden die vorhandenen Wasserkraftpotenziale schon weitgehend ausgeschöpft (KW Bürglen, KW Schächental, KW Äsch und diverse Kleinstkraftwerke im Inselbetrieb). Ein gewisses Potenzial zur Wasserkraftnutzung durch Kleinstkraftwerke bieten einzig der Hinterschächen (Brunnital), der Nimerstafelbach oder kleinere Seitengewässer in der Balmwand. An diesen Wasserläufen ist die Erstellung eines Kraftwerks zwar technisch möglich, allerdings stehen den Projekten teilweise gewichtige Landschafts- und Naturschutzinteressen entgegen. Die zu erwartende Stromproduktion dieser Kleinstkraftwerke liegen deutlich unter den Strommengen, die selbst bei einer Minimalvariante am Alpbach produziert werden könnten. Aufgrund der geringen Leistung der Kleinstkraftwerke kann die öffentliche Hand zudem nicht mit Wasserzinseinnahmen rechnen. Eine Öffnung des Schächentals macht deshalb zum jetzigen Zeitpunkt wenig Sinn.

Das SNEE ist bisher eine Erfolgsgeschichte, befinden sich nach nur vier Jahren doch bereits drei neue Kraftwerke im Bau. Bei einem weiteren Kraftwerk konnte die Konzession erteilt werden, zwei weitere sind in der Planung und teilweise bereits weit fortgeschritten. All diese Projekte haben dank des SNEE von verbesserten Rahmenbedingungen profitiert. Das SNEE hat sich bisher also vollumfänglich bewährt. Eine Anpassung des SNEE drängt sich deshalb nicht auf. Der entsprechende Antrag ist ebenfalls abzulehnen.

Zu bemerken ist zudem, dass die Motion formell in unzulässiger Weise in die verfassungsmässige Kompetenzordnung eingreift (vgl. Art. 75 und 94 Kantonsverfassung; RB 1.1101). In Antrag 2 wird nämlich gefordert, dass das SNEE angepasst und dem Landrat erneut zur Kenntnis gebracht werden soll. Diese Forderung geht über den Kompetenzrahmen hinaus, den die Motion als Instrument dem Landrat gewährt. Mit der Erheblichkeitserklärung einer Motion wird der Regierungsrat damit beauftragt, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats und des Volks oder zu einem Beschluss, zu dem der Landrat zuständig ist, vorzulegen (Art. 115 Geschäftsordnung des Landrats [GO; RB 2.3121]). Das SNEE ist indes kein Rechtserlass des Landrats oder des Volks. Das Konzept ist auch kein Beschluss, für den der Landrat zuständig ist; einzig die raumrelevanten Faktoren des SNEE hat der Landrat als Genehmigungsorgan des Richtplans gutheissen können. Eine Änderung des SNEE kann vom Landrat im Rahmen einer Motion nicht verlangt werden.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathaus-
presse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.



Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor